

Allgemeine Obliegenheiten bei der Untersuchung einer Apotheke.

§. 1.

In dem österreichischen Kaiserstaate soll den allerhöchsten Verordnungen zufolge von Seiten der hiezu aufgestellten Sanitätsbeamten eine vorzüglich genaue Aufsicht über die bestehenden Apotheken geführt, und eine jede Apotheke in der Hauptstadt vom Protomedikus, auf dem Lande vom Kreisphysikus im Jahre wenigstens einmal unvermuthet ¹⁾, in Städten, wo nämlich eine medicinische Lehranstalt sich befindet, mit Zuziehung des Dekans, gleichwie der Professoren der Chemie und der Botanik, außerdem aber in Gegenwart der öffentlichen Medicinalpersonen des Ortes und der Vorsteher des Apothekergremiums, oder doch wenigstens im Beiseyn einer Magistrats- oder Polizeiperson, da, wo kein Magistrat besteht, mit Zuziehung eines Kreiskommissärs ²⁾ auf das Genaueste untersucht werden.

¹⁾ Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer, vom 2. Jänner 1770. I. Abtheilung. §. 5. — Amtsunterricht für die Kreisärzte der böhmischen und österreichischen teutschen Erbländer, laut Hofdekret vom 23. November 1785. Nr. 15 und 15. — Instruction für die Landes-Protomediker, vom 25. Oktober 1806. §. 13 und 14. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal, vom 14. Februar 1809. §. 8.

²⁾ Gesundheitsordnung I. Abtheil. §. 4. — Böhm. Subernalverordnung vom 25. Februar 1773. — Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15.

§. 2.

Diese alljährige Untersuchung ist in der Periode vom halben Julius bis zum Ende des Monates October vorzunehmen, weil zu dieser Zeit eine jede Apotheke mit dem für das ganze folgende Jahr nothwendigen Arzneivorrathe vollkommen versehen werden muß. ¹⁾

§. 3.

Der Zweck dieser Untersuchung ist dahin gerichtet, um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets in gutem Stande zu erhalten, und immer einen hinlänglichen Vorrath wirksamer Arzneien bei Handen zu haben, so wie sich hierbei der öffentliche Gesundheitsbeamte auch von der genauen Befolgung der das Apothekerwesen betreffenden Anordnungen überzeugen soll. ²⁾

§. 4.

Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es aber demselben frei, nach Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände, vorzüglich bei sich zeigenden oder sehr zu vermuthenden Gebrechen auch öfter im Jahre zu jeder Jahreszeit Nebenuntersuchungen anzustellen. ³⁾

§. 5.

Diese Apothekenuntersuchungen müssen überhaupt mit gehöriger Sachkenntniß, mit Genauigkeit, Strenge und unbeflecklicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden; denn aus den Apotheken wird für den Kranken entweder Leben oder Tod

¹⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 8.

²⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15.

³⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 15. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 8.

geholt. ¹⁾ Dagegen soll der Apotheker bei den vorschriftsmäßigen Untersuchungen mit Anstand sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. ²⁾

§. 6.

Nach einer jeden Hauptuntersuchung muß ein gewissenhafter Bericht nach folgendem Muster an die betreffende Behörde erstattet ³⁾, sonst aber nach Nebenuntersuchungen ein in denselben Abschnitten aufgenommenes Protokoll eingesendet werden:

Übersicht des Befundes bei der Untersuchung der öffentlichen Apotheken in der Hauptstadt N. oder im N. Kreise im Jahre 18..

Standort der Apotheke	Derelbten Schild	Namen und Qualifikation des Eigenthümers	Provisor	Subjecte	Lehrlinge	Lag der Untersuchung	Kommissarien	der Löffeln	Zustand					Anmerkungen in Absicht auf Gewicht, Loxirung der Arzneien, Bedienung des Publikums, und was sonst einer Bemerkung würdig ist.
									der Arzneien in Absicht auf Güte, Menge und die vorgeschriebene Bereitungsart	der Materialkammer	des Laboratoriums	des Wasserkellers	des Kräuterbodens	

¹⁾ Instruction für die Landes-Protomediker. §. 15.

²⁾ Instruction für Apotheker, vom Jahre 1808. §. 25. — Gremialordnung der Apotheker, vom 18. Mai 1816. III. Abtheilung: Pflichten der bürgerlichen Apotheker. §. 20.

³⁾ Medicinalordnung für das Königreich Böhmen, vom 24. Juli 1755. I. Abtheilung. Nr. 10. — Amtsunterricht für

§. 7.

Die vorgefundenen Gebrechen sind, wenn es möglich ist, sogleich abzustellen; sonst aber ist der Eigenthümer der Apotheke zur Besserung der nicht alsbald abstellbaren zu ermahnen und anzuhalten. ¹⁾ Ist ein Apotheker bereits zur Abstellung eines oder des andern Fehlers angewiesen worden, und hat er die gegebene Erinnerung nicht befolgt, so muß dieser Umstand besonders angemerkt werden. ²⁾

§. 8.

Werden schlechte und verdorbene Materialien und dergleichen Präparate vorgefunden, so muß das Unbrauchbare als sogleich vertilgt werden; falls jedoch der Apotheker dagegen Einwendungen macht, so soll der zweifelhafte Vorrath mit des Sanitätsbeamten und des Apothekers Petschaft versiegelt, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon durch die betreffende Behörde zur weiteren Untersuchung eingesendet werden. ³⁾

Hilfsmittel zur Untersuchung einer Apotheke.

Ehebevor, als man zur Visitation einer Apotheke schreitet, ist es vonnöthen, gewisse Vorbereitungen zu treffen, und

die Kreisärzte. Nr. 16. — Böhm. Gubernialverordnung vom 9. Juli 1796. — Instruction für das Kreis=Sanitätspersonale. §. 8.

¹⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 16. — Instruction für das Kreis=Sanitätspersonale. §. 8.

²⁾ Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nr. 16.

³⁾ Medicinalordnung. III. Abth. Nr. 5. — Instruction für die Landes=Protomediker. §. 17. — Instruction für die Apotheker. §. 25. — Instruction für das Kreis=Sanitätspersonale. §. 10. — Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. §. 20.

zwar: namentlich zum Behufe der Prüfung der Arzneikörper in Absicht auf ihre Güte und Richtigkeit einige unumgänglich nothwendige Probemittel und Geräthschaften noch vor dem Beginn der Untersuchung herbeizuschaffen. Deshalb Sorge man bei Zeiten Folgendes zur Hand zu haben:

a) An Reagenzien *),

(welche am besten des leichteren Auffindens wegen wo möglich in alphabetischer Ordnung zusammen zu stellen, und nebst den Geräthschaften auf einem, dem die Untersuchung leitenden Sanitätsbeamten möglichst nahe stehenden Tische an einander zu reihen kommen):

Acetas argenti solutus, aufgelöstes essigsaures Silber.

Acetas barytae solutus, aufgelöste essigsaure Schwererde.

Acetas lixiviae solutus, aufgelöstes essigsaures Kali.

*Acetas plumbi solutus, aufgelöstes essigsaures Blei.

Acidum arsenicosum in aqua solutum, in Wasser gelöste arsenigte Säure.

*Acidum muriaticum concentratum, verstärkte Salzsäure.

*Acidum muriaticum oxygenatum, oxydirte Salzsäure.

*Acidum nitricum dilutum purum, reine verdünnte Salpetersäure.

*Acidum nitrico-nitrosum concentratum, verstärkte rauchende Salpetersäure.

*Acidum oxalicum solutum, aufgelöste Kielesäure.

*Acidum sulfuricum concentratum purum, reine verstärkte Schwefelsäure.

*Acidum tartaricum solutum, aufgelöste Weinsäure.

Aether sulfuricus, Schwefeläther.

*) Die mit * bezeichneten Reagenzien fordert die österreichische Provincial-Pharmakopoe vom Jahre 1820 ausdrücklich.

- *Alcohol 0,850, entwässelter Weingeist.
- *Ammonia pura liquida, flüssiges reines Ammoniak.
- *Aqua calcis, Kaltwasser.
Aqua destillata communis, gewöhnliches destillirtes Wasser.
Boras sodae depuratus, gereinigter Borax.
- Carbonas ammoniae solutus, aufgelöstes kohlenfaures Ammoniak.
- *Carbonas lixivae alcalinus solutus, aufgelöstes kohlenfaures Kali.
- *Carbonas sodae alcalinus solutus, aufgelöstes kohlenfaures Natron.
- *Charta exploratoria coerulea, blaues Probepapier.
- *Charta exploratoria flava, gelbes Probepapier.
- *Charta exploratoria rubra, rothes Probepapier.
- *Cuprum ammoniacum in aqua solutum, in Wasser gelöster Kupfersalmiak.
- *Hydrargyrum purum, reines Quecksilber.
Hydrothionas ammoniae sulfuricus, Hydrothionschwefelammoniak.
- *Ichthyocolla in aqua soluta, in Wasser gelöste Haufsenblase.
- *Infusum gallarum, Galläpfelaufguss.
- *Liquor hydrosulfureticus acidulus, Hahnemann's Weinprobe Flüssigkeit.
- *Lixiva pura, reine Kalilauge.
Murias ammoniae solutus purus, aufgelöster reiner Salmiak.
- *Murias barytae solutus, aufgelöste salzsaure Schwererde.
Murias auri solutus, aufgelöstes salzsaures Gold.
Murias ferri solutus, aufgelöstes salzsaures Eisen.
Murias hydrargyri solutus, aufgelöstes salzsaures Quecksilber.
- *Murias sodae purus, reines Kochsalz.
- *Nitrus argenti solutus, aufgelöstes salpetersaures Silber.

Nitras barytae solutus, aufgelöste salpetersaure Schwererde.

Nitras hydrargyri solutus, aufgelöstes salpetersaures Quecksilber.

Nitras plumbi solutus, aufgelöstes salpetersaures Blei.

*Prussias lixivae et ferri, blausaures Eisenkali.

*Sapo in aqua solutus, in Wasser gelöste Seife.

*Sulfas ferri solutus, aufgelöstes schwefelsaures Eisen.

*Sulfas lixivae solutus, aufgelöstes schwefelsaures Kali.

Sulfas magnesiaae solutus, aufgelöste schwefelsaure Bittererde.

*Sulfas sodae solutus, aufgelöstes schwefelsaures Natron.

*Sulfuretum lixivae solutum, aufgelöste Kalischwefelleber.

Tinctura jodinae, Jodintinktur.

Zincum metallicum fusum, Zinkstängelschen.

b) An Geräthschaften:

Ein Thermometer.

Ein Aräometer für specifisch leichtere

und eines für specifisch schwerere Flüssigkeiten, als das Wasser ist, sammt der hiezu gehörigen Hülse und ihrem Gestelle.

Einen kleinen Trichter von Glas sammt einigen Filtrirstäbchen.

Einen Glasmörser mit seinem gläsernen Läufer.

Einen Serpentinmörser mit seinem Läufer.

Einige Abdampfschalen aus Glas oder Porzellan.

Einige kleine gläserne Retorten sammt Vorlagen.

Eine Weingeistlampe.

Einen Guyton'schen Retortenträger.

Einige glatt polirte eiserne Spateln.

Einige metallene und knöcherne Löffel von verschiedener Größe.

Einige Glasstäbe zum Umrühren.

Filtrirpapier.

Dhngesähr 8 bis 12 Stielgläser.

Ein Löthrohr.

Einige Stücke Lindenkohle.

Einen kleinen Vorrath von Boraxglas.

Einen kleinen Platinlöffel.

Ein Handtuch.

Einen Waschschwamm.

Ein gutes Handmikroskop.

Eine genaue Wage sammt Gewichten.

Art und Weise der Untersuchung.

Nachdem alle zweckdienlichen Vorbereitungen gepflogen sind, wird unmittelbar zur Untersuchung geschritten, indem man die einzelnen Gegenstände nach der Reihenfolge der im tabellarischen Berichtsentwurfs (Siehe S. 6.) angeführten Spalten vornimmt, und über den Untersuchungsbefund durch eines der Kommissionsglieder ein Protokoll nach der gesetzlich üblichen Form führen läßt, welches alsdann zu seiner Zeit als Grundlage und Material zur Verfassung des an die betreffende Behörde abzugebenden tabellarischen Berichtes dienen soll.

Es kommen demnach folgende Fragen zu stellen und zu beantworten:

I. Der Standort der Apotheke?

Derselbe ist im Protokolle zu allererst anzuführen. Alsdann

II. derselben Schild?

Ferner

III. Namen und Qualifikation des Eigenthümers?

In Hinsicht der letzteren hat der die Untersuchung leitende Gesundheitsbeamte nachzufragen: Ob, wann und wo